Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 517 Qs 45/21 Datum: 26.05.2021 psc
331 OWi 23/21, Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n



Verteidiger
Rechtsanwalt Friedemann Däblitz

wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz

hat die 17. allgemeine große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 26. Mai 2021 beschlossen:

> Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. März 2021 aufgehoben.
>
> Dem Betroffenen wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Verwerfungsurteil im Termin vom 22. Februar 2021 gewährt.
>
> Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 26. November 2020 erließ das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin – Ordnungsamt – gegen den Betroffenen einen Bußgeldbescheid, mit dem ihm eine Zahlung von 60 € zuzüglich Gebühren und Kosten des Verfahrens auferlegt wurden. Dem Betroffenen wird darin vorgeworfen, am 6. November 2020 in Berlin, [geschwärzt] in der dortigen Filiale des „[geschwärzt]" keine Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: „Maske") getragen und damit gegen die damals gültige Fassung des § 12 Abs. 3 Nr. 6 SARS-CoV-2-IfSV von Berlin verstoßen zu haben.

Gegen den Bußgeldbescheid legte der Betroffene fristgemäß Einspruch ein. Für den Termin zur Verhandlung über den Einspruch vor dem Amtsgericht Tiergarten am 22. Februar 2021, 10.00 Uhr, wurde er vom persönlichen Erscheinen nicht entbunden.

Zu diesem Termin erschien er zusammen mit seinem Verteidiger pünktlich am Gerichtsgebäude. In der Eingangsschleuse der Kirchstraße wurde beiden der Einlass durch die dort diensthabenden Mitarbeiter des Amtsgerichts Tiergarten verwehrt. Der Justizmitarbeiter an der Pforte verwies auf das Hausrecht des Gerichtspräsidenten. Der Betroffene und sein Verteidiger dürften das Gerichtsgebäude zum Sitzungssaal nur durchschreiten, wenn sie ununterbrochen eine Maske tragen würden. Diese wiederum verwiesen auf den geltenden Verordnungstext der Infektionsschutzverordnung, der – so deren damalige Äußerung – die Pflicht zum Tragen einer Maske in Abhängigkeit davon stelle, dass Mindestabstände von 1,5 m zu anderen Menschen nicht eingehalten werden könnten. Sie erklärten sich mehrfach ausdrücklich gegenüber dem diensthabenden Justizmitarbeiter an der Pforte und einem weiteren dortigen Wachtmeister bereit, die Maske aufzusetzen, wenn sie in Umstände kommen sollten, in denen die Einhaltung der Abstände nicht möglich sei.

Dieser Wachtmeister begab sich daraufhin als Bote zu dem zuständigen vorsitzenden Richter in den Verhandlungssaal und teilte diesem ausweislich des Sitzungsprotokolls gegen 10:10 Uhr mit, der Betroffene und sein Rechtsanwalt seien in der Eingangsschleuse. Sie würden sich weigern, entgegen der Anweisung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten Masken zu tragen. Daraufhin äußerte der Vorsitzende, wenn der Betroffene keine Maske tragen wolle und kein ärztliches Attest vorlege, solle er abgewiesen werden. Dies teilte der Wachtmeister nach Rückkehr zur Schleuse dem Betroffenen und seinem Verteidiger mit. Der Verteidiger sagte dem Wachtmeister, es sei wichtig, dass der Vorsitzende den Sachverhalt richtig verstanden habe, und wiederholte sinngemäß seine Ausführungen, woraufhin sich der Wachtmeister nochmals zum Vorsitzenden begab. Kurz darauf verwarf dieser den Einspruch des Betroffenen durch Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG. Die Sitzung wurde um 10:20 Uhr geschlossen. Der Vorsitzende begab

sich daraufhin zu dem Betroffenen und seinem Verteidiger, welche vor dem Gerichtsgebäude warteten und es kam zu einer kurzen Diskussion unter den dreien.

Das Schutz- und Hygienekonzept des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. Februar 2021, gültig an diesem Verhandlungstag, lautet in den maßgeblichen Passagen wie folgt (Hervorhebungen durch die Kammer):

> „[...]
>
> I. Allgemeine Maßnahmen
>
> 1. Abstandsregelung
>
> Alle Personen, die sich im Dienstgebäude aufhalten, sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Dies gilt auch für Aufenthalte in den Höfen und vor den Gebäudeeingängen.
>
> Wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, bedarf es zusätzlich eines Barriereschutzes (z. B. Mund-Nase-Schutz, Trennwand etc.).
>
> Beim Betreten des Dienstgebäudes Kirchstraße werden Mitarbeitende und Besucher/innen - soweit nicht ohnehin eine weitergehende Maskenpflicht gilt - wegen der engen Platzverhältnisse **aufgefordert**, zumindest im Eingangsbereich und vor bzw. in den Fahrstühlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. In den Wartebereichen **soll** ein Mund-Nase-Schutz auch dann getragen werden, wenn eine weitergehende Maskenpflicht nicht besteht. In den Aufzügen ist die Anzahl der maximal zulässigen Personen einzuhalten, die durch den jeweiligen Aushang neben der Aufzugstür angegeben wird (Muster Anlage 1a).
>
> [...]
>
> Anlage 2 (Hinweisblatt für Verfahrensbeteiligte)
>
> Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
>
> Sie wurden zu einem Gerichtstermin geladen oder beabsichtigen aus sonstigen Gründen, das Amtsgericht Tiergarten aufzusuchen. Bitte beachten Sie, dass das Gericht als Reaktion auf die Corona-Pandemie Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beschäftigten und das Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Insoweit gilt aktuell Folgendes:
>
> - Halten Sie in den Gebäuden mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen.
> - Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.
> - Bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Das Tragen jedenfalls einer „Alltagsmaske" wird in den öffentlichen Bereichen der Gerichtsgebäude **dringend empfohlen**. Im und vor dem Sitzungssaal kann für Zuhörer und Zuhörerinnen eine Pflicht zum Tragen angeordnet sein.
> - Sind Sie selbst infiziert, zeigen Sie Symptome einer Corona-Erkrankung oder hatten Sie innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer infizierten Person, so zeigen Sie das dem Gericht rechtzeitig an.
> - Bitte halten Sie sich vor oder nach Ihrem Termin so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude auf.
> - Sie wollen jemanden zu Ihrem Gerichtstermin z.B. als "moralische Unterstützung" mitbringen? Wir regen an, dass Ihre Begleitung außerhalb des Gebäudes auf Sie wartet.

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantinnen und Mandanten werden gebeten: Vereinbaren Sie Treffpunkte im Freien. Wenn Sie sich vor oder nach dem Termin besprechen wollen, bitten wir darum, dies außerhalb der Gerichtsgebäude zu tun.

- Zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen weiter zugelassen. Auch für sie können aber zusätzliche Beschränkungen, wie eine Maskenpflicht oder Beschränkung der Teilnehmerzahl, angeordnet werden.

- Das Gericht kann für die Verhandlung zusätzliche sitzungspolizeiliche Anordnungen treffen.

- Bei sonstigen Terminen: Prüfen Sie, ob Sie Ihr Anliegen auch schriftlich oder telefonisch erledigen können. Beachten Sie die Anordnungen vor Ort.

Für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie bedanken wir uns."

Das zeitlich darauffolgende Schutz- und Hygienekonzept des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. März 2021 lautet in den maßgeblichen Passagen wie folgt (Hervorhebungen durch die Kammer):

„[...]

Besucherinnen und Besucher **haben** in den Dienstgebäuden eine medizinische OP-Maske oder eine FFP2-Maske ohne Ventil über Mund und Nase zu tragen.

[...]

Anlage 2 (Hinweisblatt für Verfahrensbeteiligte)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie wurden zu einem Gerichtstermin geladen oder beabsichtigen aus sonstigen Gründen, das Amtsgericht Tiergarten aufzusuchen. Bitte beachten Sie, dass das Gericht als Reaktion auf die Corona-Pandemie Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beschäftigten und das Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Insoweit gilt aktuell Folgendes:

- Halten Sie in den Gebäuden mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen.

- Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

- **Bringen Sie eine medizinische OP-Maske oder eine FFP2-Maske ohne Ventil mit. Das Tragen der Maske vor Mund und Nase ist im Gerichtsgebäude vorgeschrieben**. Im und vor dem Sitzungssaal können die vorsitzenden Richter/innen weitere Anordnungen treffen.

[...]

"

Das Verwerfungsurteil wurde dem Betroffenen am 2. März 2021 zugestellt. Der hiergegen fristgemäß gerichtete Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde durch Beschluss vom 18. März 2021 verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Betroffenen war Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie tenoriert zu gewähren, §§ 74 Abs. 4 S. 1, 46 OWiG i.V.m. § 44 StPO. Die Hauptverhandlung hat ohne den Betroffenen stattgefunden; hieran trifft ihn kein Verschulden.

1.

Der Betroffene erschien zum Gerichtstermin pünktlich an der Pforte des Amtsgerichts, er wurde durch die diensthabenden Wachtmeister aber nicht zum Verhandlungssaal durchgelassen. Die Verwehrung des Zutritts durch die Diensthabenden war – zum damaligen Zeitpunkt des 22. Februar 2021 – auch nicht durch die damals geltenden Anordnungen des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten im Rahmen der Wahrnehmung seines Hausrechts gedeckt.

Bei dem erlassenen Schutz- und Hygienekonzept mit Stand vom 15. Februar 2021, gültig auch am 22. Februar 2021, handelt es sich um eine besondere Ausprägung der Wahrnehmung des Hausrechts, welches für die öffentlichen Räumlichkeiten – abgesehen von den Verhandlungssälen für die Zeit der Hauptverhandlung – dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten zusteht (vgl. BGH, 13. April 1972 – 4 StR 71/72 –, BGHSt 24, 329, juris Rn. 8; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 123 Rn. 3).

Zum maßgeblichen damaligen Zeitpunkt des 22. Februar 2021 sah das Schutz- und Hygienekonzept des Amtsgerichts Tiergarten in Nr. I.1. lediglich vor, dass Mitarbeitende und Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes wegen der engen Platzverhältnisse „aufgefordert" werden, zumindest im Eingangsbereich und vor bzw. in den Fahrstühlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, soweit nicht ohnehin eine weitergehende Massenpflicht gilt. In den Wartebereichen soll ein solcher Schutz auch dann getragen werden, wenn eine weitergehende Maskenpflicht nicht besteht. In dem Hinweisblatt für Verfahrensbeteiligte, welches diesen bei der Ladung übersandt wird, wird das Tragen einer „Alltagsmaske" in den öffentlichen Bereichen des Gerichtsgebäudes „dringend empfohlen".

Eine allgemeine Verpflichtung für Besucher zum Tragen von Masken im Gerichtsgebäude ergibt sich aus Vorstehendem nicht. Das Wort „auffordern" stellt lediglich eine Handlungsanweisung an die Mitarbeiter im Eingangsbereich dar, die Bitte des Tragens von Masken (siehe Hinweisblatt für Verfahrensbeteiligte) gegenüber an die Eintretenden heranzutragen. Hätte es sich um eine echte Verhaltenspflicht auch gegenüber den Eintretenden gehandelt, hätte diese auch als solche formuliert werden müssen, beispielsweise mit den Worten „ist" zu tragen oder „haben" zu tragen, was sich aus dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch ergibt. Derartige Formulierungen finden sich daher auch im neuen, weitergehenden Schutz- und Hygienekonzept des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. März 2021.

Mangels eigener Anordnungskompetenz zur Verschärfung des Hausrechts waren weder der Vorsitzende noch die Justizmitarbeiter berechtigt, dem Betroffenen und seinem Verteidiger den Einlass zu verwehren.

2.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem damals geltenden § 4 Abs. 2 Nr. 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV Berlin vom 14. Dezember 2020, vor dem 22. Februar 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 111). Dieser formuliert:

> „(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen
>
> [...]
>
> 6. von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten."

Bei einem Gerichtsgebäude handelt es sich nicht um ein Bürogebäude oder Verwaltungsgebäude. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut. Darüber hinaus kennt die Verordnung auch Regelungen zu Institutionen wie Gerichten, nimmt also selbst Feinheiten in der Differenzierung vor, so in § 2 Abs. 3 Nr. 4 und § 9 Abs. 3 Nr. 3. Eine Analogiebildung kommt nicht in Betracht; denn die Normen sind bußgeldbewehrt, sodass das Analogieverbot gilt (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

3.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. März 2021 (OVG 9 S 8/21). Dieser beschäftigt sich mit der Rechtslage nach Erlass des neuen Hygienekonzepts mit Stand vom 12. März 2021.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Vorsitzender Richter am Landgericht | Richter am Landgericht | Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 31.05.2021



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.